

**1. Änderungssatzung zur  
Gefahrenabwehrverordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau  
(allgemeine Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 71, 71 a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 12.12.2008 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau (allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) beschlossen.

**Artikel 1:**

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) unverändert
- (3) Der Genuss und das Überlassen alkoholischer Getränke und aller anderen Rauschmittel ist auf allen Bolz- und Kinderspielplätzen verboten.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Auf öffentlichen Straßen, insbesondere in der Fußgängerzone, den Parkanlagen und anderen öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder belästigen, z.B.

- a) aggressives Betteln
- b) Lagern und Nächtigen
- c) durch Konsum von Alkohol und Rauschmitteln aller Art bedingtes auffälliges Verhalten in der Öffentlichkeit.

Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 16 Nr. 30 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig verhält sich, wer sich entgegen der Vorschrift des § 13 auf öffentlichen Straßen, insbesondere in der Fußgängerzone, den Parkanlagen und anderen öffentlichen Anlagen grob störend verhält, so dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 16 Nr. 31 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 8. Januar 2009

Der Magistrat  
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.  
Herwig  
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau (allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) vom 8. Januar 2009 wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 8. Januar 2009

Der Magistrat  
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.  
Herwig  
Bürgermeister